

Elternarbeit an den niedersächsischen Schulen

Ein Leitfaden zur Mitarbeit im Schulvorstand

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

mit Einführung des Schulvorstandes als zentrales Entscheidungsgremium der Schulen in Niedersachsen ist die erste sichtbare, große Veränderung auf dem Weg zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule umgesetzt worden. Die im neuen Niedersächsischen Schulgesetz dem Schulvorstand übertragenen Entscheidungsspielräume müssen mit hohem Verantwortungsbewusstsein von allen Beteiligten ernsthaft wahrgenommen werden. Die Diskussionen im Vorfeld der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule haben bereits erkennen lassen, welche positiven Akzente dieses Gesetz auslöst. Erziehungsberechtigte nehmen die Rolle der Begleiter und Mitgestalter der Schullandschaft in Niedersachsen ein.

Der Landeselternrat hat den vorliegenden Leitfaden zusammengestellt, um dem besonderen Informationsbedarf der Eltern und auch der Schülerschaft nachzukommen. Er soll allen Interessierten, vor allem aber den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandsarbeit sowie den gewählten Schulvorständen eine Hilfe dafür sein, die an sie gestellten Anforderungen gut und sicher zu erfüllen.

Ab Herbst 2007 können außerdem alle in den Schulvorstand gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter - aber auch Schülervertreterinnen und Schülervertreter - in ihren jeweiligen Regionen auf Ausbildungskurse qualifizierter Elterntainerinnen und Elterntainer zugreifen. Wenden Sie sich, bitte, an Ihren für Sie zuständigen Kreiselternrat oder Stadelternrat (kreisfreie Stadt) und / oder an die vor Ort ansässigen Erwachsenenbildungsstätten.

Der Landeselternrat wünscht allen Erziehungsberechtigten in Niedersachsen, dass sie die anstehenden Aufgaben mit hoher Kompetenz, dem erforderlichen Engagement, aber auch der nötigen Gelassenheit meistern werden.

Landeselternrat Niedersachsen



Heinz-Jürgen Schmieding
Vorsitzender
im Mai 2007

Der Niedersächsische Landtag beschloss am 11. Juli 2006 das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule. Die hieraus folgenden Änderungen im Schulgesetz treten in den wesentlichen Punkten zum 1. August 2007 in Kraft. Hiermit wurden die Grundlagen für eine umfassende Vereinfachung von Verwaltungsvorschriften gelegt. Die Einrichtung eines Qualitätsmanagements schafft die Voraussetzung für die Übertragung von deutlich mehr Entscheidungsbefugnissen an die Schulen. Die so entstandenen Freiräume werden von den Schulen selbst ausgestaltet. Durch die Einrichtung der Schulvorstände entsteht auch für die Eltern- und Schülermitarbeit an den Schulen ein deutlich vergrößerter Mitwirkungs- und Verantwortungsbereich.

Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern werden bei der Zusammenarbeit an den Schulen zukünftig in vielerlei Hinsicht Neuland betreten.

Wenn wir diese Möglichkeiten gemeinsam erkunden und bearbeiten, werden wir die Weichen für eine langfristige Verbesserung der Schulqualität stellen. Dadurch werden wir selbstständiges Lernen und eigenverantwortliches Handeln der Schülerinnen und Schüler fördern.

Das Schulgesetz

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) regelt die Arbeit und Zusammenarbeit sowie die Struktur und Organisation in der Schule.

Neben den allgemeinen Vorschriften sind u.a. besondere Paragraphen der Schulverfassung, den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie der Elternvertretung gewidmet.

Nachfolgend eine Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen, die die Schulverfassung regeln und Bestimmungen zum neuen Schulvorstand enthalten:

- Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt (**§ 32 Abs. 2**).
- Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit (**§ 32 Abs. 3**).
- Die Schule bewirtschaftet ein Budget (**§ 32 Abs. 4**).
- Die Konferenzen, der Schulvorstand und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen (**§ 33**).
- Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen (**§ 38a Abs. 1**).
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule (**§ 38a Abs. 2**).
- Der Schulvorstand entscheidet über
 - (1.) die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
 - (2.) den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - (3.) Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation,
 - (4.) die Ausgestaltung der Stundentafel,
 - (5.) Schulpartnerschaften,
 - (6.) die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen,
 - (7.) Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen, sowie
 - (8.) Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule (**§ 38a Abs. 3**).

Das Schulgesetz

- Der Schulvorstand hat bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, bei 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und bei über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder (**§ 38b Abs. 1**).
- Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder (**§ 38b Abs. 1**).
- Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 (**§ 38b Abs. 2**).
- Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat, der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat, der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz. Für diese Personen sind auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen (**§ 38b Abs. 6**).
- Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit (**§38b Abs. 7**).
- Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt (**§ 43 Abs. 1**).

Wichtig für die Elternarbeit sind folgende Paragraphen:

Schulverfassung (Eigenverantwortliche Schule) §§ 32 bis 49
Elternvertretung in der Schule §§ 88 bis 96
Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen §§ 97 bis 99
Finanzierung der Elternarbeit § 100
Landeselternrat §§ 168 und 169

Soweit die Auszüge aus dem Gesetz. Der gesamte Text des Niedersächsischen Schulgesetzes kann im Internet nachgelesen werden unter

www.elternrat-niedersachsen.info
und unter

www.schure.de

Das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.7.2006 ist abgedruckt im Schulverwaltungsblatt (SVBl.9/2006, S. 315), das in jeder Schule zur Einsicht für die Eltern bereitliegt.

Schulverfassung und Gremien

Mit der verbindlichen Einführung der Eigenverantwortung an allen öffentlichen Schulen in Niedersachsen zum 1. August 2007 werden die Verantwortlichkeiten und das Zusammenwirken der Gremien neu geregelt.

Gesamtkonferenz - § 34

Die Gesamtkonferenz ist nicht mehr das oberste Beschlussgremium der Schule.

Hatte sie bislang über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu entscheiden, ist nun ein enger Rahmen für die Zuständigkeiten vorgegeben. In der Gesamtkonferenz wirken alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule Beteiligten zusammen. Die Gesamtkonferenz beschließt das Schulprogramm, die Schulordnung und die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse. Außerdem entscheidet sie über Grundsätze für die Leistungsbewertung und Beurteilung und für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

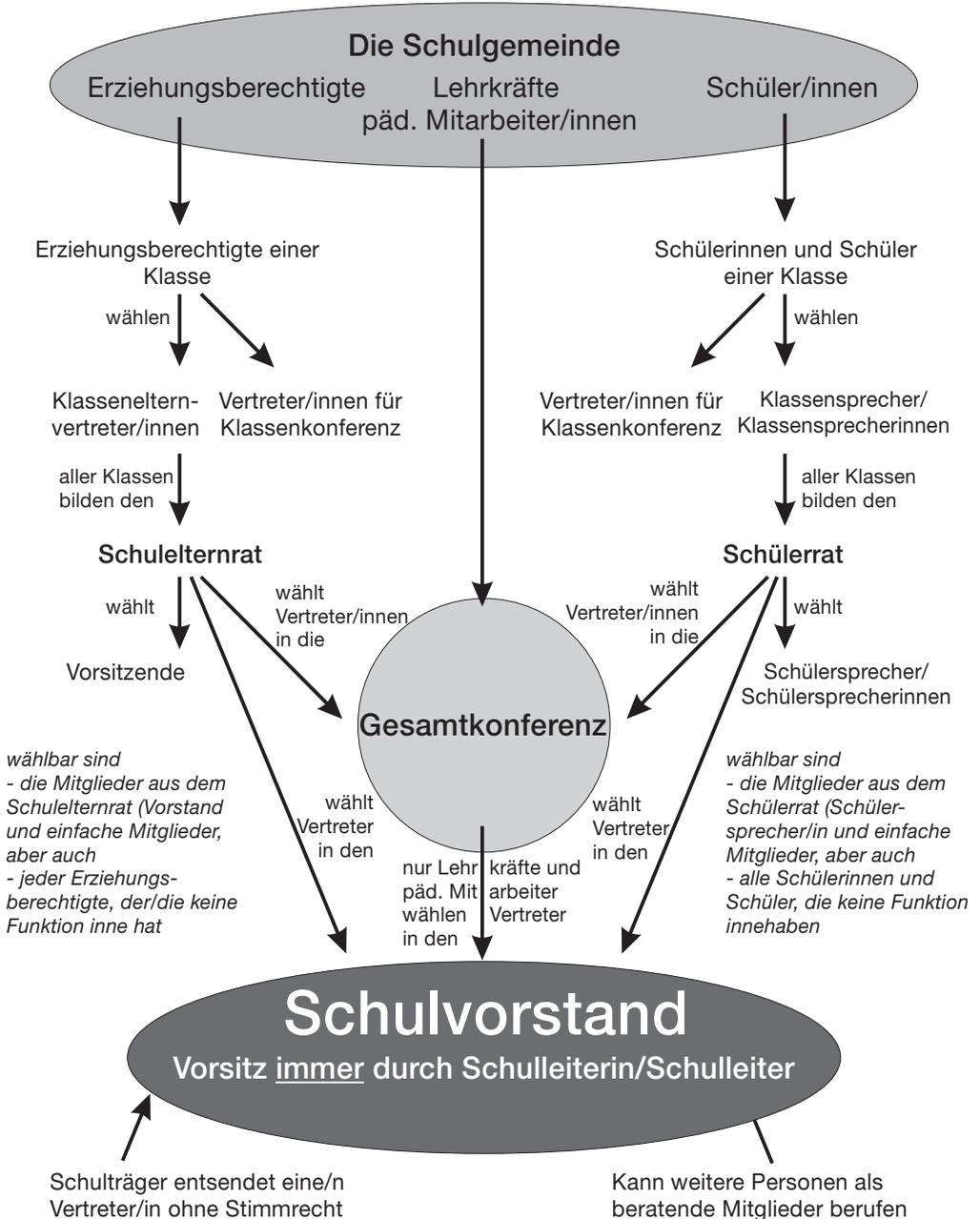
Schulvorstand - § 38 a

Neu ins Schulgesetz aufgenommen wurde der Schulvorstand als Entscheidungsgremium der Schule. Hier arbeiten der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertretern oder Vertreterinnen der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler und Schülerinnen zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Schulleitung - § 43

Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand. Der Inhalt dieser Bestimmungen ist vollkommen neu gestaltet und die Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist deutlich gestärkt worden. Sie sind nunmehr Vorgesetzte mit umfassenden Befugnissen in administrativen, organisatorischen und auch pädagogischen Angelegenheiten.

Die Wahlvorgänge und Gremien



Der Schulvorstand

Der Schulvorstand ist das neue Entscheidungsgremium der Schule. Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler entscheiden zusammen über Inhalte und Ausgestaltung der schulischen Arbeit. Die Anzahl der Gesamtmitglieder im Schulvorstand ist abhängig von der Anzahl der (gegebenenfalls aus Teilzeitlehrkräften umgerechneten) Volleitlehrkräfte.

Der Schulvorstand setzt sich wie folgt zusammen: zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters) und je zu einem Viertel aus Vertretern der Eltern und Schülerinnen und Schüler.

Bei Grundschulen gelten andere Zusammensetzungen; hier übernehmen die Eltern auch die Vertretung der Schülerinnen und Schüler (damit erhöht sich die Anzahl der Eltern im Schulvorstand). Bei Berufsbildenden Schulen mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern sind zunächst keine Elternvertreter/innen vorgesehen, es sei denn, der Schulvorstand selbst beschließt, Elternvertreter/innen zu Lasten des Schülerkontingents, bis zu einem Viertel der Mitglieder des Schulvorstandes, zuzulassen.

In Abendgymnasien und Kollegs gibt es keine Eltervertretung im Schulvorstand. An verbundenen Schulformen (z.B. Grund- und Hauptschule) stellen die Lehrkräfte (einschl. der Schulleitung) die Hälfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen oder Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder für den Schulvorstand. Die Sitze der Schülervertreter gehen nicht auf die Erziehungsberechtigten über. In diesem Falle können auch Schülerinnen und Schüler der Grundschulklassen in den Schulvorstand gewählt werden.

Auch an Förderschulen sind Schülerinnen und Schüler nach dem Schulgesetz im Schulvorstand vertreten.

Die Elternvertreter/innen werden vom Schulelternrat gewählt. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten, die ein Kind an dieser Schule haben. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Schulelternrat und/oder im Schulvorstand und/oder in der Gesamtkonferenz ist möglich.

Es ist vorstellbar, dass Erziehungsberechtigte, die besonderes Interesse an der Mitarbeit im Schulvorstand haben und bislang nicht im Schulelternrat mitgearbeitet haben, in den Schulvorstand gewählt werden. Für eine gelungene Interessenvertretung der Eltern werden ein funktionierender Informationsfluss (in beide Richtungen) und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Elternvertretern/innen im Schulvorstand und dem Schulelternrat unabdingbar sein. Beide Gremien können in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen Regelungen für die Zusammenarbeit festsetzen. Für die Wahlen der Elternvertreter/innen in den Schulvorstand gelten die Bestimmungen des § 91 des NSchG sowie die Elternwahlordnung entsprechend.

Die Schülervertreter/innen werden vom Schülerrat gewählt. Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule. Die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer werden von der Gesamtkonferenz gewählt. Hierbei sind nur die Lehrkräfte und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt.

Es wäre allerdings eine Geste der Höflichkeit, wenn die Eltern- und Schülervertreter/innen in der Gesamtkonferenz den Sitzungsraum verlassen, während die Lehrkräfte über die Wahl ihrer Vertreter/innen beraten und die Wahl durchführen. Auch die Wahlen der Eltern- und Schülervertreter/innen finden ja in den entsprechenden Gremien in Abwesenheit der anderen

Der Schulvorstand

Eine Blockwahl für die Vertreter der einzelnen Gremien ist möglich. Eine Listenwahl ist nicht zulässig, die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl.

Die Vertreter/innen der Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter und Eltern werden für 2 Jahre in den Schulvorstand gewählt, die Schülervertreter/innen für 1 Jahr.

Für die Mitglieder im Schulvorstand werden auch Stellvertreter/innen gewählt. Ob die Stellvertretung personengebunden (Herr Müller für Frau Meyer) oder nach einer festgelegten Reihenfolge (1. Vertreter, 2. Vertreter und so weiter) erfolgt, können die Gremien selbst bestimmen.

Den Vorsitz im Schulvorstand führt immer die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er hat dort ein Rede- und Antragsrecht. An den Abstimmungen jedoch nimmt er nicht teil.

Die Wahlen zum Schulvorstand können ab dem 1. August 2007 durchgeführt werden. Auch der zunächst noch amtierende bisherige Schulelternrat könnte nach der Gesetzeslage die Wahlen der Elternvertreter/innen für den Schulvorstand abhalten. Sinnvoller ist es aber sicherlich, wenn zu Beginn des neuen Schuljahres rasch die Elternvertreter/innen der einzelnen Klassen gewählt werden und sich der neue Schulelternrat zügig konstituiert und die Vertreter/innen für den Schulvorstand wählt.

Der Schulvorstand sollte möglichst innerhalb von 2 Monaten nach Schulbeginn seine Arbeit aufnehmen können.

Die Wahlergebnisse der einzelnen Gruppen werden dem Schulleiter oder der Schulleiterin mitgeteilt. Danach beruft er oder sie die erste Sitzung des Schulvorstandes ein.

Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.

Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, wie oft der Schulvorstand tagen muss. Die Tagungshäufigkeit ist abhängig von den im Schulvorstand anstehenden Beratungen oder zu fassenden Beschlüssen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand ein. Die Mitglieder des Schulvorstandes haben die Möglichkeit, den Bedarf bzw. die Notwendigkeit einer Sitzung anzuzeigen.

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern.

Auch wenn eine Gruppierung nicht ausreichend Vertreter/innen für den Schulvorstand gewählt hat, ist dieser nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter einzuberufen. Auch ein nicht voll besetzter Schulvorstand nimmt seine Rechte in vollem Umfang wahr.

Die Aufgaben des Schulvorstandes

Der Schulvorstand legt zukünftig wesentliche Eckpunkte der schulischen Arbeit an der jeweiligen Schule fest.

Dazu gibt er sich zweckmäßigerweise eine eigene Geschäftsordnung. Hierin kann festgelegt werden, wann und wie oft eine Sitzung stattfindet und welche Aufgabenbereiche übernommen werden. Empfehlungen für eine Mustergeschäftsordnung für Schulvorstände werden in Kürze über die Internetseite: www.elternrat-niedersachsen.info zur Verfügung gestellt.

- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über die Ausgestaltung der Eigenverantwortlichkeit im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten.
Im Zuge der Einführung der Eigenverantwortlichkeit werden etliche Erlasse und Verordnungen zur Disposition gestellt. Dabei prüft der Vorstand, welche dieser Erlasse an der Schule fortgeführt werden bzw. durch eigene Regelungen ersetzt werden.
- ❖ Diese Regelungen werden dann von den dafür jeweils zuständigen Gremien (also Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) ausgearbeitet und entschieden. Insgesamt wird für 19 Erlasse den einzelnen Schulen die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen ermöglicht. Diese Erlasse werden schrittweise und nach individuellen Prioritätenlisten von den Schulvorständen aufzuarbeiten sein.
- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über den Haushaltsplan, der vom Schulleiterin oder der Schulleiter vorgelegt wird. Der Vorstand entscheidet außerdem über die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Aufgaben des Schulvorstandes

- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über Anträge einer besonderen Organisation wie z.B. Ganztagschulen oder Einrichtung von Integrationsklassen (siehe § 23 NSchG).
- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über die Ausgestaltung der Studentafel.
- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über Schulpartnerschaften im In- und Ausland.
- ❖ Der Schulvorstand kann einen Vorschlag zur Namensgebung der Schule auf den Weg bringen. Der Schulträger entscheidet hierüber.
- ❖ Der Schulvorstand kann Schulversuche, z. B. zur Eprobung unterschiedliche Organisationsformen der Schule oder neuer pädagogischer Ansätze, beantragen.
- ❖ Der Schulvorstand an Grundschulen entscheidet über die Grundsätze für die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über die Grundsätze zur Durchführung von Projektwochen.
- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über die Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring an der Schule.
- ❖ Der Schulvorstand entscheidet über die Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule.
- ❖ Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und die Schulordnung

Elternfortbildung

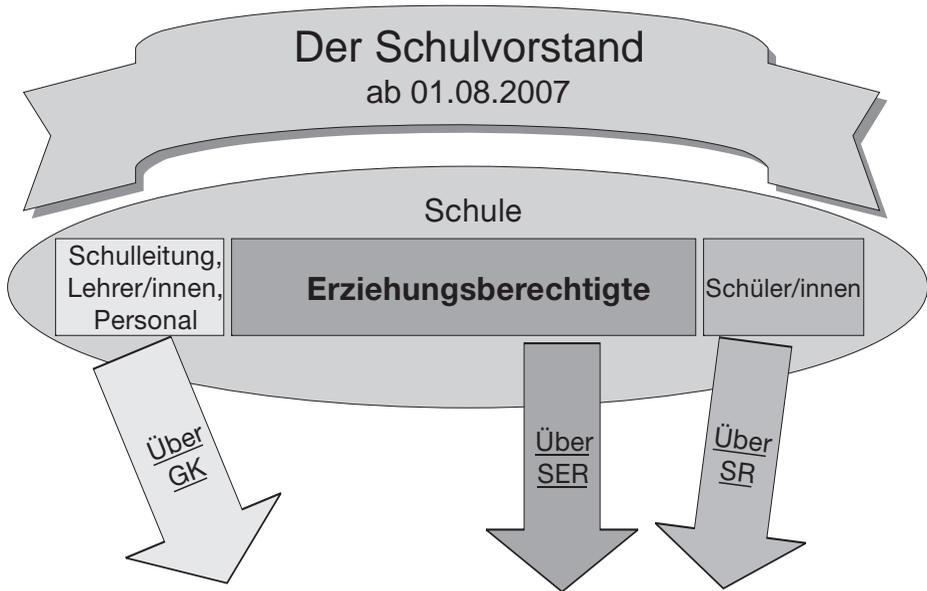
Derzeit erfolgt für ganz Niedersachsen die Ausbildung von „Elterntrainern“ für die Schulung und Unterstützung der Elternvertreter/innen im Schulvorstand der Eigenverantwortlichen Schule. Die Ausbildung der Elternvertreter/innen in den Schulvorständen wird von den jeweiligen Kreiselternräten bzw. Stadtelternräten der kreisfreien Städte koordiniert. Sie werden ca. 2-3 Monate nach Beginn des neuen Schuljahres 07/08 Kurse für die gewählten Elternvertreter/innen in den Schulvorständen anbieten. Teils werden sie Kurse in Eigenregie anbieten, teils werden die Kurse von regionalen Bildungsträgern (z. B. Kreisvolkshochschulen oder kirchlichen Organisationen) durchgeführt werden. Nähere Informationen erteilen zu Schuljahresbeginn die Kreiselternräte bzw. Stadtelternräte der kreisfreien Städte.

Die „Elterntrainer“ werden nicht nur für die Ausbildung der Schulvorstände verantwortlich sein, sie werden auch längerfristig als Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen bei der Umsetzung der Arbeit in den Schulvorständen bereitstehen.

Mit dem Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule sind die Weichen für eine neue Qualität der schulischen Arbeit gestellt. Eltern, Schüler, Lehrer und Schulleiter begeben sich auf einen teilweise noch unbekanntem Weg der schulischen Zusammenarbeit. Nicht Alles wird von Beginn an reibungslos verlaufen können. Es wird hie und da zu Missverständnissen und Fehlern kommen. Wir alle werden die neuen Formen der schulischen Zusammenarbeit erlernen und erleben müssen. Dafür brauchen wir Engagement, Geduld und guten Willen. Dann sind wir auf dem richtigen Weg zu einer noch besseren Schule.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landeselternrates **www.elternrat-niedersachsen.info** sowie auf den Seiten des Kultusministeriums **www.mk.niedersachsen.de**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.schule.de
www.nibis.de



Der Schulvorstand hat bei Schulen mit bis zu

20 Lehrkräften	4	2	2	= 8
21 - 50 Lehrkräften	6	3	3	= 12
über 50 Lehrkräften	8	4	4	= 16
stimmberechtigte Mitglieder				

Sonderfall Grundschule

20 Lehrkräften	4	4	0	= 8
21 - 50 Lehrkräften	6	6	0	= 12
über 50 Lehrkräften	8	8	0	= 16
stimmberechtigte Mitglieder				

Sonderfall Berufsbildende Schulen mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern

20 Lehrkräften	4	0	4	= 8
21 - 50 Lehrkräften	6	0	6	= 12
über 50 Lehrkräften	8	0	8	= 16
stimmberechtigte Mitglieder				

Auf Beschluss des Schulvorstandes können auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter bis zu 1/4 der Mitglieder des Schulvorstandes die Vertreter der Schülerinnen und Schüler ersetzen

Herausgegeben vom
11. Landeselternrat Niedersachsen, Amtszeit 2006 - 2009
Redaktion: Pascal Zimmer, Hans Wagner
Hermann Giesemann, Karl-Eckhard Borgwarth-Hasmanis
Auflage: Mai 2007
verteilt an die Schulelternräte in Niedersachsen
Vervielfältigungen erwünscht
Layout und Druck: PROFI DRUCK, Ganderkesee

LER Niedersachsen, Geschäftsstelle
Königstraße 19
30175 Hannover